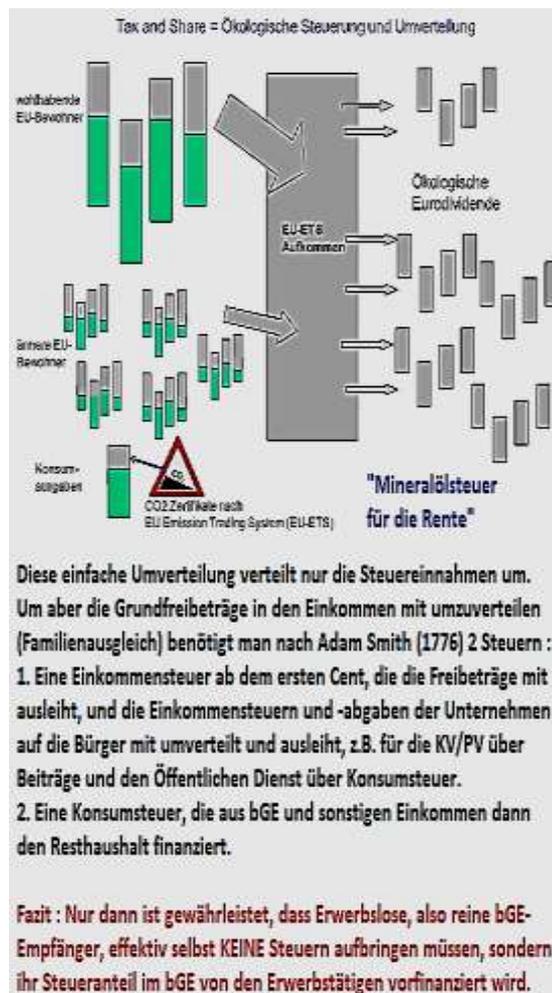


Links beschreibt [Otto Lüdemann](#) die gängige Umverteilungsrechnung, Kosten = Bruttopreisschild, rechts [Scott Santens](#) mit Hilfe von Greg Mankiv Netto-Transfer-Kosten, höchstens die Hälfte !



The Cost of Universal Basic Income is the Net Transfer Amount, Not the Gross Price Tag

[Scott Santens](#) : Die Kosten eines bGE sind die Summe der Netto-Transfers, nicht das Bruttopreisschild.

Die Kosten der „Sozialdividende“ sind die Kosten der „Armutslücken“ als Steuern.

Why every estimate of UBI that simply multiplies the number of recipients by the amount received is simply wrong

The true cost of basic income is thus the amount of money provided to net receivers, not net payers (who all cost nothing), *minus* the amount net receivers put into the hat.

So does [Greg Mankiw](#) :

A. **Social dividend** : A universal transfer of \$10,000 to every person, financed by a 20-percent flat tax on income.

B. **Poverty gap** : A means-tested transfer of \$10,000. The full amount goes to someone without any income.

The transfer is then phased out:

You lose 20 cents of it for every dollar of income you earn.

These transfers are financed by a tax of 20 percent on income above \$50,000.

Which would you prefer?

“I have seen smart people argue as follows: Policy A is crazy. Why should Bill Gates get a government transfer? He doesn’t need it, and we would need to raise taxes more to pay for it. Policy B is more progressive. It targets the transfer to those who really need it, and the transfer is financed by a smaller tax increase levied only on those with above-average incomes. But here is the rub: The two policies are equivalent. If you look at the net payment (taxes less transfer), everyone is exactly the same under the two plans. The difference is only a matter of framing.” — Greg Mankiw, Robert M. Beren Professor of Economics at Harvard University

Plan A (Sozialdividende) ist mathematisch nur eine Klammersauflösung zu Plan B (Armutslücke), d.h. die Grundfreibeträge werden nur ausgeliehen, das bGE kostet also nicht mehr als die Grundsicherungen.

Fun fact: [Milton Friedman himself knew UBI and NIT had the same cost](#) (Pkt. 6 S. 10 Frage 10)

“A basic or citizen’s income is not an alternative to a negative income tax. It is simply another way to introduce a negative income tax if it is accompanied with a positive income tax with no exemption. A basic income of a thousand units with a 20 percent rate on earned income is equivalent to a negative income tax with an exemption of five thousand units and a 20 percent rate below and above five thousand units.” — Milton Friedman, 1976 Nobel Memorial Prize In Economic Sciences

Man leiht also NUR die Freibeträge Erwerbstätiger zusätzlich zu ihrer Einkommensteuer mit aus, muss sie also gar nicht gegenfinanzieren. Unterhalb des Freibetrages wird er NUR ausgeliehen.

Sascha Liebermann : „Das Volkseinkommen entscheidet darüber, was verteilt werden kann (zur Finanzierungsfrage siehe auch [diesen Vortrag](#) von [Stefan Bach](#), DIW, ab Stunde 2:41).“
Das Finanzierungsmodell ist entscheidend, ist es preis- UND lohnneutral im Markt ?
Es ist nur preis- und lohnneutral auf dem Markt, wenn es KEINE Steuererhöhungen benötigt, also nur die Freibeträge mit ausleiht. Denn bGE ist volkswirtschaftlich immer eine Nullsumme !
Und Negative Einkommensteuer ebenfalls auch bei Freibetrag Prokopfeinkommen als Transfergrenze. (Gauß-„Methode der kleinsten Quadrate“)

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung	
DIW BERLIN	
Fiskalische Wirkungen ausgewählter Steuererhöhungen	
1 %-Punkt Mehrwertsteuer-Regelsatz:	+12 Mrd. Euro
1 %-Punkt ermäßigter Mehrwertsteuersatz :	+2,3 Mrd. Euro
Energiesteuererhöhung um 35 Euro je t CO ₂ im Wärme- und Verkehrssektor:	+12 Mrd. Euro
davon private Haushalte:	+6 Mrd. Euro
Abschaffung Steuervergünstigungen Einkommensteuer:	+10 Mrd. Euro
Steuererhöhungen bei hohen Einkommen und Vermögen:	+20 Mrd. Euro
Moderate Erhöhung Einkommensteuer-Spitzensatz Abbau Steuervergünstigungen (Unternehmen, Vermietung) Erbchaftsteuer Elemente der Vermögensteuer	
23.05.2019	Stefan Bach
	11

Man braucht KEINE Steuern zu erhöhen, wenn man Freibeträge nur ausleiht !

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung	
DIW BERLIN	
Perspektiven „Reichensteuern“	
Mix aus moderaten Steuererhöhungen	
Anhebung Einkommensteuer-Spitzensatz in Richtung 49 %	
„Dualisierung“ der Einkommensteuer reduzieren	
• Abgeltungsteuer anheben/aufheben, ggf. Unternehmensbesteuerung erhöhen	
Abbau Steuervergünstigungen: vor allem Unternehmen und Vermietung	
Erbchaftsteuer: Abbau Firmenprivilegien und weitere Vergünstigungen	
Grundsteuer: Bodenwertsteuer	
Wiedererhebung Vermögensteuer?	
• ggf. Mindeststeuer oder Ersatz für Einkommensteuer, Ergänzung für Superreiche	
Größeres Aufkommenspotential	
Bis zu 20 Milliarden Euro (0,4 - 0,6 % BIP) jährlich	
Schwierige Umsetzung	
Längerfristige Wirkungen unsicher, wieder zunehmender Steuerwettbewerb	
Widerstand der Wirtschaft gegen Steuererhöhungen, insbes. „Substanzsteuern“	
Geringe Mobilisierungswirkung in Mittelschichten	
23.06.2019	Stefan Bach
	12

<https://blog.freiheitstattvollbeschaeftigung.de/2012/01/09/milton-friedman-f-a-von-hayek-negative-einkommensteuer-und-bedingungsloses-grundeinkommen/> 2012 (9. Januar)

Milton Friedman, F. A. von Hayek, Negative Einkommensteuer und Bedingungsloses

Grundeinkommen

(Korrekturen dazu rot oder blau)

„Zum [Interview mit Theo Wehner und Sascha Liebermann](#) auf ZEIT ONLINE sind mittlerweile 1428 Kommentare abgegeben worden. Alle Fragen werden verhandelt, denen man in der Grundeinkommensdiskussion im allgemeinen begegnet. Darunter sind auch [einige](#), die Milton Friedman und F. A. von Hayek als Vordenker eines Bedingungslosen Grundeinkommens betrachten und es mit einer Negativen Einkommensteuer gleichsetzen. Ich möchte diese drei Aspekte hier kommentieren, da ich zum einen die Vereinnahmung von Friedman und von Hayek für nicht gedeckt halte, zum anderen ein BGE und eine Negative Einkommensteuer nicht dasselbe sind.“

bGE ist eine Negative Einkommensteuer bis zum Freibetrag, kombiniert mit einer positiven Einkommensteuer OHNE Freibetrag (Milton Friedman an Senator Sulpicy).

„Zu von Hayek sei folgende Passage herangezogen (Hervorhebungen von mir):

„Alle modernen Regierungen haben *Fürsorge für die Bedürftigen, vom Missgeschick Betroffenen und die Arbeitsunfähigen* geschaffen und haben sich mit Fragen des Gesundheitswesens und der Verbreitung von Wissen befasst. Es besteht kein Grund, aus dem der Umfang dieser reinen Dienstleistungen mit dem allgemeinen Wachstum nicht erweitert werden sollte [...] Es kann kaum geleugnet werden, dass mit zunehmendem Reichtum jenes Existenzminimum, das die Gemeinschaft *für die, die sich nicht selbst erhalten können*, immer geboten hat, und dass das außerhalb des Marktes geboten werden kann, allmählich steigen wird, oder dass die Regierung nützlicher Weise, und ohne Schaden anzurichten, in solchen Bemühungen hilfreich oder sogar führend sein kann.“
(Friedrich August Hayek, Die Verfassung der Freiheit, Mohr-Siebeck, Tübingen 1971, 328/329, zitiert nach [Wikipedia](#))

Wie die Hervorhebungen deutlich machen sollen, setzt von Hayek klare Bedingungen dafür an, wann die „Fürsorge“ greifen soll: im Fall von Bedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit usw. Er sieht aber keine allgemeine Einkommenssicherungsleistung vor, die unabhängig davon sein soll, ob sich jemand selbst erhalten kann, wie er es nennt. Wobei schon diese Wendung eine Illusion aufbaut, denn selbst erhalten im strengen Sinne kann sich niemand, jeder ist immer auf ein Gemeinwesen und die Zuwendung anderer, ganz gleich in welcher Form, angewiesen. **Von Hayek wäre demzufolge kein Vertreter eines Bedingungslosen Grundeinkommens, wie wir es z.B. vertreten, sondern ein Befürworter eines Fürsorgeeinkommens für Bedürftige.“**

Grds. hat das BVerfG schon 1992 festgelegt, dass ALLE hilfebedürftig sind, deren Einkommen pro Familienmitglied kleiner als Freibetrag ist ! Das ist die rechtliche Grundlage für ein bGE ! Von Hayek erwartete aber auch, dass Hilfebedürftige an der Produktivität wie Erwerbstätige teilhaben sollten (also ein dynamisches bGE).

„Zu Friedmans Ausführungen sei die nachstehende Passage bemüht (Hervorhebung von mir):

„Die Maßnahme, die sich aus rein technischen Gründen anbietet, ist eine negative Einkommensteuer. (...) Wenn eine Person ein steuerpflichtiges Einkommen von 100 Dollar bezieht, das heißt ein Einkommen von 100 Dollar über dem Steuerfreibetrag und den absetzbaren Sonderausgaben, zahlt sie dafür Steuern. *Nach meinem Vorschlag würde sie, wenn das Einkommen »minus« 100 Dollar betrüge, das heißt 100 Dollar weniger als der Steuerfreibetrag plus der absetzbaren Sonderausgaben, negative Steuern bezahlen, also eine Zuwendung erhalten*, Wenn der Zuwendungssatz beispielsweise 50 Prozent wäre, würde sie in unserem Beispiel 50 Dollar erhalten.

Wenn sie überhaupt kein Einkommen bezöge und aus Gründen der Einfachheit auch keine Sonderausgaben geltend machen könnte, würde sie bei konstantem Zuwendungssatz 300 Dollar erhalten. Sie könnte noch mehr erhalten, wenn sie zum Beispiel für Arztkosten etwas absetzen könnte, sodass ihr Einkommen ohne Absetzbarkeit schon vor Abzug des Freibetrages negativ wäre.“ (Milton Friedman zitiert nach [DIE ZEIT](#))

Friedman will das Instrument einer Negativen Einkommensteuer (NES) nutzen, um denjenigen eine Steuerzuwendung zu gewähren, die ein definiertes Mindesteinkommen nicht erzielen. Bleiben Sie mit ihrem Einkommen unter dem definierten Mindesteinkommen, erhalten sie vom Gemeinwesen, das Steuern erhebt eine Steuerausüttung. Damit diese Ausschüttung erfolgen kann, muss aber erst festgestellt werden, ob sie ein Einkommen erzielen. Das kann durch die einfache Erfassung des Einkommens beim Finanzamt geschehen. **Es bedarf also eine Einkommensfeststellung, um herauszufinden, ob eine Steuerausüttung fällig ist.** So bleibt die Steuerausüttung also eine Ausgleichsleistung dafür, nicht ausreichend Einkommen zu erzielen, wodurch das Erwerbsprinzip, Einkommen selbst erzielen zu sollen, bestärkt wird. **Entsprechend erhalten diejenigen, die oberhalb des definierten Mindesteinkommens bleiben auch keine Ausschüttung.“**

Hier beschreibt Friedman die Wirkungsweise der Gauß-„Methode der kleinsten Quadrate“ (Methode „Armutslücke“), an Sulpicy beschrieb er sie als gleichwertige Methode „Sozialdividende“ bei einer Flat Tax (GLEICHER Grenzsteuersatz für ALLE Einkommen).

Das obige stimmt bei der Methode Armutslücke, aber nicht bei VORABauszahlung des bGE (Methode Sozialdividende) bei einem festen Grenzsteuersatz für alle Einkommenshöhen und -Arten der Einkommen (Flat Tax). Dann entfällt die bürokratische Einkommensfeststellung.

„Das BGE hingegen sieht ja gerade vor, jederzeit unabhängig von der Einkommenssituation verfügbar zu sein. Es ist also weder davon abhängig, wieviel Einkommen man sonst erzielt, noch soll es verrechnet werden. Es ist auch keine Ausgleichsleistung, sondern eine eigenständige Einkommensquelle, die sich aus dem Status des Bürger herleitet. **Während die NES also nachrangig bleibt und die normative Bedeutung des Erwerbsprinzips nicht antastet, ist das BGE vorrangig, wenn man so will. Das BGE ist das erste Einkommen, das Erwerbseinkommen kann nachkommen, ist aber unabhängig davon.** Sascha Liebermann“

Bei VORABauszahlung des Freibetrages und nachrangiger Besteuerung ALLER Einkommen ist das bGE immer VORRANGIG !

<http://www.basicincome.org/bien/pdf/NewsFlash3.pdf> point 6 page 10 question 10

SUPPLY: "How do you evaluate the proposition of a basic or citizen's income compared to the alternative of a negative income tax?"

FRIEDMAN: "A basic or citizen's income is not an alternative to a negative income tax. It is simply another way to introduce a negative income tax if it is accompanied with a positive income tax with no exemption. A basic income of a thousand units with a 20 percent rate on earned income is equivalent to a negative income tax with an exemption of five thousand units and a 20 percent rate below and above five thousand units."

UBI / tax rate = tax exemption = transfer limit

bGE / Steuersatz = Freibetrag = Transfergrenze

Lobenswert erkennt er nun **2019 (7. Juli)** die Möglichkeiten einer NES in

<https://blog.freiheitstattvollbeschaeftigung.de/2019/07/09/demokratie-ohne-sie-zu-thematisieren-rueckblick-auf-eine-diskussion-mit-ulrike-herrmann/> :

„Die Finanzierungsfrage zäumte sie anhand des Sozialbudgets auf (das tat sie [hier](#) auch schon) und ging davon aus, dass ich ebenfalls das [Sozialbudget](#) nutzen wollte, um ein BGE zu finanzieren. Sie erwähnte allerdings zwei Dinge nicht, die für die Finanzierungsfrage viel interessanter sind als das Sozialbudget. Zum einen hätte sie sich auf das [Volkseinkommen](#) (siehe auch [hier](#)) beziehen können, das waren in 2017 etwa 2,5 Billionen Euro. Aus diesem Gesamtkuchen, wenn man so will, muss das BGE finanziert werden wie das Sozialbudget auch, das lediglich eine statistische Größe ist, um bestimmte Leistungsarten zu erfassen (z. B. Sozialleistungen und Sozialversicherungen).

Zum anderen erwähnte Frau Herrmann nicht, dass es eine Mindestsicherungsleistung gibt, die mit dem Sozialbudget gar nichts zu tun hat und gleichwohl existiert: der Grundfreibetrag in der Einkommensteuer. Er soll ein Mindesteinkommen von Erwerbstätigen dadurch sichern, dass bis zur Höhe des Freibetrags gar keine Besteuerung vorgenommen wird. Der Staat verzichtet dadurch auf Einnahmen. **Sollte das Erwerbseinkommen nicht ausreichen, müssen zusätzliche Leistungen beantragt werden, um das Mindesteinkommen zu sichern (z. B. durch Arbeitslosengeld II).**“

Grds. hat das BVerfG schon 1992 festgelegt, dass ALLE hilfebedürftig sind, deren Einkommen pro Familienmitglied kleiner Freibetrag ist ! Und das Finanzamt OHNE Antrag gleich aufstocken soll (Leitsatz 3). Das ist die Grundlage für bGE !

Unbürokratisch erledigt man dies einfach durch VORABAuszahlung des Freibetrages und anschließender Besteuerung ALLER Einkommen OHNE Freibeträge (Friedman an Sulpicy).

„Die vermeintlich skandalösen Ausgaben, die zur Finanzierung eines BGE nötig wären, sind in Anbetracht der Steuerfreibeträge im Grunde nur eine Umbuchung, soll das BGE höher ausfallen, geht es um Mehrausgaben aus demselben Kuchen des Volkseinkommens, aus dem das Sozialbudget finanziert wird. **Aus Freibeträgen würden durch die Umbuchung Zahlbeträge, also Einkommensausschüttungen, die Freibeträge könnten gestrichen werden, zumal der Grundfreibetrag und die Kinderfreibeträge.**“

Das „Umbuchungsprinzip“ gilt NUR bei einem 2-Steuer-System, Einkommensteuern für den Sozialstaat und Umsatzsteuer für den Reststaat wie in der VGR (Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) dargelegt. Es gilt NICHT bei einer EINZIGEN Steuer, weil dann nichts temporär ausgeliehen werden kann ! Der Sozialstaat ist NUR dann NICHT preiswirksam !

bGE ist eben KEINE Einkommensausschüttung, sondern nur kurzfristig ausgeliehene Freibeträge. bGE ersetzt nicht die Freibeträge, also die rechtliche Grundlage für bGE, die neuen Freibeträge sind bGE/Steuersatz, also Transfergrenze, z.B. Prokopfeinkommen ! Der Freibetrag Erwerbstätiger muss immer höher sein als der Erwerbsloser, weil Erwerbstätige auch grds. freizustellende Werbungs- und Sozialversicherungskosten (RV und AV) haben!

„Damit stünde eine stabile Kaufkraft bereit und zugleich könnte jedes Einkommen oberhalb des Grundeinkommens sofort direkt besteuert werden, dadurch würden Einnahmen entstehen (siehe als Beispiel für eine Finanzierungsrechnung das [Transfergrenzenmodell von Helmut Pelzer](#)).“

ALLE Einkommen werden ab dem ersten Cent besteuert, die Grundfreibeträge werden von den Bürgern temporär nur ausgeliehen. Eine Einkommensteuer ist lohn- und preisneutral im Markt.

„Die Bezugnahme auf das Sozialbudget ist also irreführend bzw. verkürzt, das hat Ulrike Herrmann selbst gesagt und sich dennoch daran orientiert. **Ob ein Mindesteinkommen nun über Sozialleistungen, Sozialversicherungsleistungen oder in Löhne integriert bereitgestellt wird, ist für die Finanzierung gar kein Unterschied.**“

Doch, die Kaufkraft erhöht sich OHNE Mehrkosten, weil die KV/PV und die Mehrwertsteuer für den Öffentlichen Dienst zusätzlich im bGE enthalten sind, also kurzfristig an die Bürger aus der neu gebildeten Einkommensteuer der Unternehmen ausgeliehen werden.

Über das Jahr die gleiche Steuerlast wie bisher, aber unterjährig mehr frei verfügbares Einkommen durch 2 Steuern für die Bürger !

Das erkannte schon Milton Friedman 1962, Bedarfsprüfung verschwendet nur Steuermittel !

„Das Volkseinkommen entscheidet darüber, was verteilt werden kann.“

Das Finanzierungsmodell ist entscheidend, ist es auch preis- UND lohnneutral im Markt ?

Es gibt KEINE Finanzierungsfrage, denn Einwohner * bGE = Steuersatz * Volkseinkommen ist als Nullsumme immer finanziert. Links die VORABAuszahlung der Freibeträge, rechts die Besteuerung aller Einkommen ab dem ersten Cent.

Es gibt nur eine Gegenfinanzierungsfrage, was sind die zu finanzierenden Nettotransfers und was sind nur von Bürgern ausgeliehene Freibeträge oder an Bürger ausgeliehene Einkommensteuern (für Mehrwertsteuer (Öffentlicher Dienst) und Gesundheit (KV/PV-Beiträge, Gesundheitsfonds)).

Seinen Erläuterungen vom 7. Juli 2019 widersprechen noch seine Ausführungen vom 23. Mai 2019 :
<https://www.diakonie-wissen.de/documents/10179/9364092/Liebermann+-+BGE+Diakonie+Berlin+5-2019.pdf/d6e40f2a-4eb3-4214-a94b-3443791ecb85>

Diese 5 Punkte stehen auch im Widerspruch zu den NUR 4 Kriterien der Netzwerk-Definition.

ALANUS HOCHSCHULE FÜR KUNST
UND GESELLSCHAFT

Berlin
23. Mai 2019



**Bedingungsloses Grundeinkommen
– worüber reden wir?**

- "Von der Wiege bis zur Bahre" – kein Substitut für Erwerbseinkommen
- Individuum – nicht Haushalt – im Mittelpunkt
- ausreichend hoch, um ohne Erwerbsarbeit ein Auskommen zu haben
- **keine direkte Verrechnung mit anderen Einkommensarten**
- keine Bedarfsprüfung, keine Erwerbsbereitschaft nötig

KEINE andere Gegenleistung bedeutet KEINE höhere Verrechnung als die Ausleihe der Grundfreibeträge und Arbeitgeber-Sozialabgaben zur bisherigen Einkommensteuer

ALANUS HOCHSCHULE FÜR KUNST
UND GESELLSCHAFT

<https://www.diakonie-wissen.de/documents/10179/9364092/Liebermann+-+BGE+Diakonie+Berlin+5-2019.pdf/d6e40f2a-4eb3-4214-a94b-3443791ecb85>

1. Ein Grundfreibetrag ist ein Grundeinkommen. Wir haben heute schon ein (bedingtes) Grundeinkommen in 2 Arten, als Freibetrag im Steuerrecht (EstG) oder als Grundsicherung im Sozialrecht (SGB). Beides ist NUR zusammenzulegen !

2. Die Auszahlung sollte zwar individuell erfolgen, aber der GG-gebotene Familienausgleich (nach Art. 6 GG) ist weiterhin einzuhalten (BVerfG 1992).

Ein bGE ist auch immer zugleich der Familienausgleich in der Großfamilie Volk (Bevölkerung).

Er finanziert als (negative) Einkommensteuer einen Ausgleich für die fällige Konsumsteuer !

3. Die Höhe eines Grundeinkommens ist immer ein Kompromiss zwischen Bedarf des Empfängers und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit einer Gesellschaft (Zahler). (BVerfG 2010).

4. KEINE Verrechnung ist faktisch unmöglich, ein Teil der Gesellschaft (Nettozahler) muss das bGE immer aus seinen Einkommen finanzieren. Nur Einkommen bezahlen auch Steuern, deshalb braucht man ja ein bGE. Das widerspricht also den Ausführungen vom 7. Juli „(siehe als Beispiel für eine Finanzierungs-rechnung das Transfergrenzenmodell von Helmut Pelzer).“ Das Ulmer TGM ist auch eine Negative Einkommensteuer.

Wie auch in „Was ist das BGE?“ in <https://magazin-forum.de/de/node/15269> :

„Zu verstehen ist darunter in der Regel ein Einkommen von der Wiege bis zur Bahre, ... das mit keinem anderen Einkommen verrechnet wird (**also keine negative Einkommensteuer (?)**).

Bedarfsgeprüfte Leistungen oberhalb eines BGE sollen, je nach Vorschlag, fortbestehen.

(Anm. dürfen nach BVerfG von 2010 gar nicht entfallen (Leitsatz 4)) ...

Die Lage stellt sich anders dar, wenn es – in anderer Form – weiterhin öffentliche Infrastruktur gäbe, Krankenversicherung und so weiter als wenn diese abgeschafft würden.

(Anm. Öffentliche Infrastruktur wie KV/PV werden auch indirekt durch bGE finanziert).

5. KEINE ANDERE Gegenleistung bedeutet KEINE HÖHERE Verrechnung als die kurzfristige Ausleihe der Grundfreibeträge und der Arbeitgeber-Sozialabgaben zur bisherigen Einkommensteuer.

Daraus ergibt sich aber EIN schneller Handlungsbedarf, man muss die AG-Sozialabgaben vom Lohnsummen- auf den Ertragsbezug der Unternehmen umstellen, EHE die Digitalisierung die Lohnsummen reduziert !

Die bisherigen Einkommensteuern und AG-Sozialabgaben finanzieren heute das bGE, sie müssen also auch weiterhin mit den Einkommen als eine zweckgebundene bGE-Abgabe verrechnet werden, zusätzlich nur noch die Freibeträge der Primäreinkommen !

1. Die NIFT (Negative Income Flat Tax) teilt das Volkseinkommen exakt in 2 Hälften, die untere Hälfte teilen sich 90 % der Bürger, die obere Hälfte 10 %. Über Transfergrenze = Freibetrag Prokopfeinkommen werden 25 % des Volkseinkommens, also die Hälfte von 50 % von Oben nach Unten umverteilt. Steuerlast = bisherige Steuerlast / 0,5 = 25 % / 0,5 = 50 %. Dann teilen sich die 90 % 70 % des Volkseinkommens, die 10 % immerhin noch 30 % ! 5 % erhalten die 10 % als bGE.
Das bedeutet notwendig die Integration der AG-Sozialbeiträge in die Einkommensteuer !
2. Heute geben die Arbeitgeber 2/3-tel des Volkseinkommens an ihre Arbeitnehmer ab, behalten also 1/3-tel. Fallen die Arbeitnehmer durch Digitalisierung weg, dann gilt Steuerlast der Arbeitgeber = Steuerlast vom Volkseinkommen / Einkommensanteil der Unternehmen = 17 % / 0,34 = 50 %. Die Arbeitgeber können nur die gezahlten Löhne ihrer Mitarbeiter absetzen.
Fazit : Wenn man heute den Freibetrag auf Prokopfeinkommen verdreifacht und den Steuersatz noch verdoppelt, erhält man 50 % mehr bGE als heute Freibetrag bei gleicher Steuerlast !
Es ist also existenziell, dass man heute die AG-Sozialbeiträge in die Einkommensteuern integriert, ehe sie durch Digitalisierung schrumpfen.
3. Unternehmen zahlen KEINE Mehrwertsteuer, gezahlte Mehrwertsteuer an Vorlieferanten können sie von ihrer Steuerschuld absetzen (MwSt.-Vorabzug).
4. Die Unternehmen zahlen also nur Einkommensteuern für den Öffentlichen Dienst (bGE-Anteil) und AG-Sozialabgaben für Renten (bGE-Anteil), ALG1 (bGE-Anteil ALG2) und halbe KV/PV.
5. Stellt man die AG-Sozialabgaben vom Lohnsummen- (20 %) auf Ertragsbezug (30 %) um, so integriert man diese in die Einkommensteuer, wie Ludwig Erhard schon 1957 vorschlug.
6. Verdreifacht man diese Steuerlast von 17 % VOM Volkseinkommen auf 50 % VOM Ertrag und ermöglicht wie bei der Mehrwertsteuer den Vorabzug gezahlter gleicher Lohnsteuern der Mitarbeiter als interne Vorlieferanten, dann zahlen die Arbeitgeber im Schnitt das gleiche wie heute. Sie können aber AG-Sozialabgaben nur dann absetzen, wenn sie auch Löhne real bezahlen, im Gegensatz zu heute.
7. In allen Fällen zahlen die Kunden die Steuern im Preis, Unternehmen führen sie nur ab.
8. Durch die Verdreifachung werden die Grundfreibeträge der Primäreinkommen ausgeliehen, die Grundfreibeträge der Sekundäreinkommen (Öffentlicher Dienst (ÖD), RV und AV) sowie die Grundsicherungen finanziert, der KV/PV-Beitrag und die MwSt. für den ÖD pro Kopf ausbezahlt. Das letztere bedeutet MEHR frei verfügbares Einkommen bzw. MEHR gesellschaftliche Teilhabe, Übers Jahr ist das dieselbe Steuerlast wie bisher, aber unterjährig mehr frei verfügbares Einkommen.
9. Dafür bezahlen Arbeitnehmer weiterhin ihre RV/AV-AN-Beiträge, da nur sie diese brauchen, Beamte und Selbstständige nicht bzw. freiwillig nur noch die halben Beiträge zu heute (ohne AG-Beitrag).
10. Einwohner * bGE = Steuersatz * Volkseinkommen, die Gleichung ist eine Nullsumme. Die Klammernahe Lösung Einkommensteuer = bGE * (f - N) = f * bGE - N * bGE beweist zudem, dass ein bGE nicht mehr kostet als die Grundsicherung, man zahlt effektiv nur die überzähligen bGE als Steuern oder bekommt die noch fehlenden bGE als Aufstockung. Auch das ist über ALLE eine Nullsumme und zugleich das effizienteste Modell für ALLE. Und die Progression ist Steuersatz * (1 - f/N), sie steigt mit der Höhe des Einkommens und sinkt mit der Größe der Familie.

Näheres siehe [Ulmer Modell](#)

bGE ist eine Klammersauflösung

Steuersatz * (Brutto - f * Freibetrag) = Steuersatz * Brutto - f * bGE Formel

Einkommensteuer = bGE * (N - f) = N * bGE - f * bGE

mit f = Familienmitglieder und bGE = Steuersatz * Freibetrag → Flat Tax

$\sum f = \sum N =$ Einwohner, die Summe über Alle = 0.

Einwohner * bGE = m * Steuersatz * Volkseinkommen / m

Die linke Seite ist ein garantiertes Grundeinkommen, Methode Armutslücke, die rechte Seite ein universales Grundeinkommen, Methode Sozialdividende. Definitionen

Bei Freibetrag = Prokopfeinkommen ist die Summe der Aufstockungen und Abzüge 0 (Methode der kleinsten Quadrate). Nullsumme

Die Progression ist Steuersatz * (1 - f/N) mit N = Brutto/Prokopfeinkommen.

Steuersatz = bisherige Steuerlast definiert ein bedingungsloses Grundeinkommen. bedingungslos

Dann bleibt auch der Arbeitsanreiz = 1 - Steuerlast unverändert.

Netto-bGE = bGE - Ausgleich A = bGE - Gesundheit - MwSt. für Öffentlichen Dienst

0,5 – bisherige MwSt. = 0,33 MwSt-ansatz

Anteil MwSt.-pflichtiger Inlandskonsum am Volkseinkommen = 0,681

MwSt. bringt $0,33 * 0,681 = 0,22473 \sim 0,25$ des Volkseinkommens, also nur die Hälfte !

Er leiht NICHT die Freibeträge mit aus !

Die 10 % Bürger der oberen Hälfte des Volkseinkommens zahlen 45 % ihres Einkommens

an die 90 % Bürger der unteren Hälfte für bGE und 5 % für ihr eigenes !

UBI is a bracket resolution

Tax rate * (gross - f * exempt allowance) = Tax rate * gross - f * UBI formulas

Income Tax = UBI * (N - f) = N * UBI - f * UBI

with f = family members and UBI = tax rate * allowance → Flat Tax

$\sum f = \sum N =$ population, the sum over All = 0.

residents * UBI = m * tax rate * national income / m

The left side is a basic income guaranteed, method poverty gap, the right side a universal basic income, method social dividend. definitions

For exempt allowance = per capita income, the sum of toppings and deductions is 0 (least squares method). Zero sum

The progression is tax rate * (1 - f / N) with N = gross / per capita income.

Tax rate = previous tax load defines an unconditional basic income. unconditional

Then the work incentive = 1 - tax burden remains unchanged.

Net UBI = UBI - compensation A = UBI - Health - VAT for Public Services

0,5 - previous VAT for rest state = 0,33 VAT proposal

Proportion of VAT-liable domestic consumption of national income = 0.681

VAT brings $0.33 * 0.681 = 0.22473 \sim 0.25$ of national income, so only half!

He does NOT lend the allowances!

The 10% citizens of the upper half of the national income pay 45% of their income

to the 90% citizens of the lower half for UBI and 5% for their own!

Eine **Tautologie** (altgriechisch ταυτολογία von ταυτό *t'auto* [aus τὸ αὐτό] „dasselbe“ und -logie), auch **Verum** (lateinisch *verum* „wahr“) genannt, ist in der **Logik** eine allgemein gültige Aussage, das heißt eine Aussage, die aus logischen Gründen immer wahr ist.

Beispiele für Tautologien sind Aussagen wie „Wenn es regnet, dann regnet es“ oder „Das Wetter ändert sich oder es bleibt, wie es ist.“

([https://de.wikipedia.org/wiki/Tautologie_\(Logik\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Tautologie_(Logik)))

bGE ist immer eine Tautologie :

1. Grundeinkommen ist Grundfreibetrag oder Grundsicherung
2. Grundeinkommen ist die VORABauszahlung des Grundfreibetrages, ob erwerbstätig oder nicht
3. Einkommensteuer = $bGE * (N - f) = N * bGE - f * bGE$ VORAB $f * bGE$, Steuer dann $N * bGE$
4. Einwohner * bGE = $m * \text{Steuersatz} * \text{Volkseinkommen} / m$

bGE ist eine Tautologie, also **IMMER WAHR**, bei Freibetrag = Transfergrenze = Prokopfeinkommen.

Das Ulmer Modell ist schon heute finanziert !

© Juergen Rettel

	Einkommensteuer	volle Staatsgehälter	volle KV/PV	
bGE Sekundäreinkommen durch Arbeitgeber	halbe 157 RV/AV Grundrente	halbe 117 Staatsgehälter	halbe 157 KV/PV	AG-Sozialbeiträge und Einkommensteuer der Unternehmen Es zahlen Arbeitgeber aus Ertrag
Lohnsteuer statt AN-RV/AV-Beiträge Arbeitnehmer	Grund- sicherungen 157	MwSt.-Anteil für halbe Staatsgehälter 117	halbe 157 KV/PV	Verdoppelung des Steuersatzes Ausleihe Arbeitnehmer aus Lohn Arbeitgeber im Lohn Arbeitnehmer aus Lohn
12 % Arbeitnehmer halbe RV/AV	Grundfreibeträge Primäreinkommen 431			Besteuerung ab dem ersten Cent Ausleihe

Auch bei einer Digitalisierung müssen die Arbeitgeber die Freibeträge und Lohnsteuern ihrer Mitarbeiter weiter tragen, die sie ja heute in den Löhnen auch schon finanzieren. Diese zahlen ja auch immer die Kunden im Preis (Götz Werner). Es entstehen also **KEINE** Mehrkosten.

Statt einer Lohnsummensteuer (AG-Sozialabgaben) auf Mitarbeiter und einer zukünftigen Maschinensteuer auf Roboter integriert man beide **GLEICH** in die Ertragssteuer der Unternehmen.

Finanzierung (Milton Friedman 1962) :

Klammerauflösung : Einkommensteuer = $bGE * (N - f) = N * bGE - f * bGE$

mit N = Brutto/Prokopfeinkommen und f = Familiengröße

„Wer mehr Prokopfeinkommen verdient und Familienmitglieder versorgt, gibt seine überzähligen bGE an jene ab, die mehr Familienmitglieder versorgen als Prokopfeinkommen verdienen.“

Man zahlt also die Freibeträge VORAB individuell an JEDEN aus und besteuert dann ALLE Einkommen ab dem ersten Cent (OHNE Freibetrag).

Flat Tax (gleicher Steuersatz für ALLE), basierend auf Mittelwert Prokopfeinkommen, ist **UNABHÄNGIG** von zufälliger Einkommensart und -verteilung !

Gegenfinanzierung allein durch Steuern der Arbeitgeber bei Wegfall der Arbeitnehmer :

Damit man oberhalb des Freibetrages die gleichen Steuern wie bisher einnimmt, um daraus die Aufstockungen unterhalb zu finanzieren, muss man - den Steuersatz verdreifachen, wenn man die Steuerbasis drittelt

(Einwohner * bGE = $m * \text{Steuersatz} * \text{Volkseinkommen} / m$)

Unternehmenseinkommen → Volkseinkommen, $0,17 * 3 = 0,51$, $0,17 / 0,34 = 0,5$,
- und zudem den Freibetrag mindestens verdreifachen ($764 * 3 = 2292 < 2544$ PKE,
da $2544 : 2 - 2292 : 2 = 1272 - 1146 = 126 \sim$ Freibeträge der 10 % Bürger OBERHALB).

Zur Zeit zahlen Unternehmen noch Arbeitnehmern 2/3-tel des Volkseinkommens und somit auch 2/3-tel ihrer Einkommensteuern **INDIREKT** über die Lohnsteuern.

Deshalb muss man so bald wie möglich die AG-Sozialabgaben vom Lohnsummen- (20 %) auf den Ertragsbezug (30 %) umstellen, was Ludwig Erhard schon 1957 vorschlug. Das ergibt schon 45 % bei Körperschaftssteuer (50 % minus 5 % für eigene Freibeträge) !